

## AVE GAV der Branche Baumeister- und Pflasterergewerbe Neuerungen ab 1. April 2025 und ab 1. April 2026 – Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 218.2025 (LR 215.215.015) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2025 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	<b>per 1. April 2025:</b>	<b>zu finden:</b>
Lohnerhöhung:	Erhöhung gemäss LPV	Pt. 1 a-b LPV 2025-2027
Arbeitszeit:	Wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden	Pt. 6 LPV 2025-2027
Anwendbarkeit GAV:	Art. 1.3 Bst. a) GAV wird wie folgt abgeändert: <b>a) Dieser Vertrag gilt für alle Arbeitnehmer, die in den Betrieben und Betriebsteilen nach Ziff. 1.2 beschäftigt sind, sowie für Arbeitnehmer, die nur während eines Teils der normalen Arbeitszeit beschäftigt sind (Teilzeitarbeitnehmer und Aushilfen). <b>Ausgenommen sind: das technische und administrative Personal.</b></b>	Pt. 8 LPV 2025-2027
	<b>per 1. April 2026:</b>	<b>zu finden:</b>
Lohnerhöhung:	Individuelle Lohnerrhöhung von 0.5 % der Lohnsumme	Pt. 1 c-d LPV 2025-2027

### Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 28 GAV):

Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.

Dem Arbeitnehmer ist **monatlich** eine übersichtliche Lohnabrechnung auszuhändigen.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2025